

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte

Der Stadt Dingolfing

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Stadt Dingolfing erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und der Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 265, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende Gebührensatzung.

§1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Dingolfing werden Gebühren in Form einer Nutzungspauschale erhoben

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt besonders für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§3

Fälligkeiten und Dauer der Gebührenpflicht

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht mit der Unterbringung je Benutzung. Die Nutzungspauschale wird zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2)** Die Nutzungspauschale wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Bei der anteilmäßigen Berechnung wird die gesamte Tageszahl des betreffenden Monats herangezogen.
- (3)** Der Tag des Wegzugs bzw. Räumung wird bei der Nutzungspauschale mitgerechnet. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe des Schlüssels bestehen.

§4

Nutzungspauschale

- (1)** Die Nutzungspauschale beträgt pro untergebrachten Person monatlich 350 € für die Unterkunft mit einfacher Ausstattung (Separates oder Gemeinschaft Zimmer; Gemeinschaftsbereiche mit Toiletten / Waschbecken, Kochgelegenheit und Kühlschrank; Heizung). Wird eine Unterkunft von mehr als einer Person benutzt, ist die Benutzungsgebühr durch die Anzahl der Benutzer zu teilen.
- (2)** Mit der Nutzungspauschale sind die üblichen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Strom (Licht, Herd, Heizung, Warmwasserboiler, sowie selbst eingebrachter elektrischen Gerätschaften) abgedeckt. Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigem Verbrauchs nicht ausreichend sein, so kann die Stadt die Pauschale entsprechend anheben. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. Strom, Wasser, Kanal und Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Nutzungspauschale liegen, so haben sie für die tatsächlichen entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beträge anhand von Wasser- und Stromzählern, Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben. Auf §5 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt wird Bezug genommen.
- (3)** Wenn ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft eine eigene Wohnung gefunden hat, dennoch aber nicht aus der Unterkunft auszieht, so kann eine monatliche Nutzungspauschale um 100 v. H. erhöht werden.

§5

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe in privaten Unterkünften

- (1)** Sollten keine geeigneten städtischen Unterkünfte zur Verfügung stehen, werden für die Unterbringung private Unterkünfte angemietet.
- (2)** Die Kosten für die Unterkunft müssen der Stadt Dingolfing vollumfänglich vom Benutzer der Unterkunft rückerstattet werden.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dingolfing, den 01.12.2023
STADT DINGOLFING

Armin Grassinger
Erster Bürgermeister